

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vertretungsmacht und -wirkung

Die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag, der namens einer anderen Person geschlossen wird, werden nach Art. 32 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) der vertretenen Partei zugerechnet. Die Vertretungsmacht ist in öffentlichrechtlichen Beziehungen durch das öffentliche Recht von Bund oder Kantonen geregelt (Art. 33 Abs. 1 OR). Wird eine Vertretungsmacht einem Dritten mitgeteilt, so bestimmt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach den Ausdrücken, in denen sie ihm mitgeteilt worden ist (Art. 33 Abs. 3 OR).

Das kantonale Urteil ging hier davon aus, dass die Stadtexekutive den Anschein einer Vertretungsvollmacht des Chefbeamten über die von ihr selber erteilten Aufträge hinaus entstehen lassen hat. Wenn die Stadt sich darauf beruft, dass dies mit ihrer öffentlichrechtlichen Ordnung nicht übereinstimmt, so schliesst dies – wie das Bundesgericht ausführt – nicht aus, dass dem Chefbeamten im Rahmen eines bundeszivilrechtlichen Verhältnisses eine von seiner öffentlichrechtlichen Funktion unabhängige Vertretungsvollmacht erteilt wurde, die nach der Art ihrer Erscheinungsweise zu verstehen ist. Die juristische Person öffentlichen Rechts wird in ihren zivilrechtlichen Beziehungen

ohnehin nach Art. 55 Abs. 2 ZGB für das Verhalten ihrer Organe verantwortlich. Sie kann sich keineswegs den Folgen der von ihr ausdrücklich, stillschweigend oder durch Anscheinerverweckung erteilten Bevollmächtigung entziehen, sondern hat dafür auf Grund von Art. 33 Abs. 3 OR geradezustehen.

Das Bundesgericht wies nun aber darauf hin, dass die Aufträge des Chefbeamten, so weit sie den von der Stadtexekutive festgesetzten Kreditrahmen sprengten, die Stadt nur verpflichten konnten, falls nach den Umständen der Anschein erweckt worden war, seine Vollmacht gehe so weit. Das Kantonsgericht hatte die Entstehung eines solchen Anscheins bejaht. Das Bundesgericht erinnerte aber daran, dass dazu auf Seiten des klagenden Ingenieurbüros Gutgläubigkeit erforderlich ist. Nun ging aber gerade aus den Feststellungen des Kantonsgerichts hervor, dass das Ingenieurbüro das Erfordernis einer noch ausstehenden Genehmigung durch die Stadtexekutive für Weiterführendes gekannt und lediglich hoffnungsvoll auf deren Eintreffen vertraut hatte. Es konnte also für bestimmte Mehraufwendungen nicht auf die Existenz einer gültigen Bevollmächtigung bauen. Insofern hatte das Kantonsgericht den Art. 33 Abs. 3 OR nicht zutreffend angewendet.

## Faktisches Wursteln ruft nach rechtlich geschmeidiger Lösung

Eine volle Entlastung der Stadt ergab sich daraus aus der Sicht des Bundesgerichtes jedoch nicht. Der Chefbeamte wie der Direktionsvorsteher (Mitglied der Exekutive) hatten jahrelang die Studien und Pläne des Ingenieurbüros entgegengenommen oder gegengezeichnet, ja weiterverwendet, als ob alle gültig bestellt wären und nun der Stadt gehören würden. Unter solchen Umständen kann das Gesetz nicht starr angewendet werden, so dass die nicht ordnungsgemäss vertretene Partei jeder Verpflichtung enthoben wurde. Beide Parteien hatten zwar im Wissen um die Ungültigkeit der Vertretungsvollmacht weitergehandelt. Da die Stadt Ergebnisse hieraus akzeptierte, trifft sie eine gewisse zusätzliche Leistungspflicht. Das Ingenieurbüro trug aber seinerseits erheblich zur Zweideutigkeit der Situation bei, indem es Akontozahlungen für Arbeiten verlangte, die bereits abgeschlossen waren. Die Leistungspflicht der Stadt wurde vom Bundesgericht indessen reduziert, zumal sie trotz gewisser Rechnungsstellungen des Ingenieurbüros bereits als erfüllt erschien. Es ging zum Teil auch um – wegen Verzichtes auf das Projekt – nicht mehr von der Stadt verwertete Ingenieurleistungen. Das Bundesgericht entschloss sich, aus diesen Gesichtspunkten den vom Kantonsgericht dem Ingenieurbüro zugesprochenen, tariflich berechneten Betrag auf die Hälfte zu verringern. (Teilweise für die amtliche Entscheidsammlung bestimmtes Urteil 4C.39/1998 vom 20. Oktober 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard  
Mythenstrasse 56  
CH-8400 Winterthur

### GAC-PRO<sub>1</sub>

(Schweizer Produkt)

Die ultimative Lösung



**Zuverlässiger RTK-Einsatz in extremer Umgebung durch Nutzung zweier Satellitensysteme GPS und GLONASS**

- Revolutionäres Gurt-GPS
- Kein Rucksack
- Erstes einer Reihe von GeoAstor GPS-Produkten
- L<sub>1</sub>, GPS/GLONASS 24 Kanäle
- Weitere Modelle verfügbar (z.B. L<sub>1</sub> + L<sub>2</sub> GPS)
- Superleicht – nur 369 Gramm
- 1-cm-Genauigkeit
- Anschliessbar an Map500 oder andere Systeme
- Radiomodem im Empfänger eingebaut
- Kontrolle durch Gurt-PC (3,2 GB Disk, 64 MB RAM, 233 Pentium)

**GeoAstor**  
VERMESSUNGSTECHNIK

GeoAstor AG  
Oberdorfstrasse 8 · CH-8153 Rümlang  
Tel. 01 / 817 90 10 · Fax 01 / 817 90 11  
geoastor@bluewin.ch